



Zürich, 23.11.2001 12:18

Verfügung (GF / IT:2/42513.2001/020.7.904.658-3)

-1-

**JACOBS STIFTUNG**, in Zürich, Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Menschen, Stiftung (SHAB Nr. 26 vom 10.02.1999, S. 944). Urkundenänderung: 01.11.2001. Organisation neu: Stiftungsrat von 3 bis 9 Mitgliedern und Kontrollstelle. Der Stiftungsrat hat am 26.10.2001 ein Organisationsreglement erlassen, das unter anderem die Vertretung regelt.

Eidg. G: 120 = 120.--

Belege: Verfügung  
1. Verfügung der Aufsichtsbehörde  
2. Stiftungsurkunde  
3. Reglement



Zürich, 23.11.2001 12:18

Verfügung (HN / 17:2/42513.2001/020.7.904.658-3)

-1-

**Verfügung**

In das Handelsregister wird eingetragen:

**0. Unternehmensidentifizierung**

**0.1.1. Name**

JACOBS STIFTUNG

**0.2. Sitz**

Zürich

**0.3. Kurzzweck**

Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Menschen

**0.4. Rechtsform**

Stiftung

**0.5. SHAB-Zitat**

(SHAB Nr. 28 vom 10.02.1999, S. 944)

**1.05. Urkundenänderung**

01.11.2001

**11. Organisation neu**

Stiftungsrat von 3 bis 9 Mitgliedern und Kontrollstelle.

**13. Bemerkungen neu**

Der Stiftungsrat hat am 26.10.2001 ein Organisationsreglement erlassen, das unter anderem die Vertretung regelt.

**16. Gebühren**

**16.1. Eidgenössische**

E)

CHF 120.-

**16.4. Gebährentotal**

Gebührentotal

CHF 120.-

**17. Belege**

Verfügung

1. Verfügung der Aufsichtsbehörde

2. Stiftungsurkunde

3. Reglement

**18. Gebührenadresse**

JACOBS STIFTUNG

Seefeldquai 17

8008 Zürich

**21. Datum**

23.11.2001

**21.a Verfügungsklausel**

Der Handelsregisterführer:

i.V.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO  
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

413/1268 - Ro/sde

Bern, 1. November 2001

**Verfügung**

betreffend die **Änderung** (Neufassung) der Stiftungsurkunde und den Erlass des Organisationsreglements der

**JACOBS STIFTUNG**

- A. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2001 ersucht der Rechtsvertreter der „JACOBS STIFTUNG“, der Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Neufassung vom 26. Oktober 2001 der Stiftungsurkunde sei zu genehmigen.

Nachdem gemäss Artikel 85 und 86 ZGB die Aufsichtsbehörde (Eidgenössisches Departement des Innern, EDI) zur Änderung zuständig ist, nimmt sie den Beschluss des Stiftungsrates als Antrag entgegen.

- B. Die Neufassung der Stiftungsurkunde wird in den Eingaben vom 18. September 2001 und vom 17. Oktober 2001 begründet.

- C. Rechtlich handelt es sich um eine sogenannte "unwesentliche Änderung", welche zulässig ist, wenn sie im Interesse einer wirksameren Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt, aus triftigen, sachlichen Gründen als geboten erscheint, keine Drittrechte beeinträchtigt und keine nach dem mutmasslichen Stifterwillen als unabänderlich zu bezeichnenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde erfasst (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 41 Nr. 63, 44 Nr. 5).
  
- D. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, so dass dem Antrag des Stiftungsrates zugestimmt werden kann.
  
- E. Eingereicht zur geänderten Urkunde wurde ebenfalls das neu erlassene Organisationsreglement vom 26. Oktober 2001.
  
- F. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 13 und 14 der Gebührenverordnung vom 7. Juni 1993 der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 211.121.4).

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Stiftungsurkunde der „JACOBS STIFTUNG“ wird im Sinne des Antrages des Stiftungsrates geändert. Die Neufassung der Urkunde vom 26. Oktober 2001 bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
  
2. Das Organisationsreglement der „JACOBS STIFTUNG“ vom 26. Oktober 2001 wird genehmigt.

3. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen.
4. Die Gebühren von Fr. 1'200.-- gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu entrichten.

5. Zu eröffnen an (Neufassung der Stiftungsurkunde, des Organisationsreglements und Einzahlungsschein):

- den Stiftungsrat der JACOBS STIFTUNG, v. d. die Herren Rechtsanwälte Dr. iur. Robert Karrer und Andreas J. Bär, Bär & Karrer, Seefeldstrasse 19, 8024 Zürich

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden (Art. 98 Bst. b und Art. 106 Abs. 1 OG, SR 173.110; Art. 8 Abs. 2 der Gebührenverordnung).

6. Mitteilung an:

- das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Bleicherweg 5, Postfach, 8022 Zürich (zum Eintrag, mit Beilagen);
- den Finanzdienst GS EDI.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Der stellvertretende Generalsekretär

B. Ferrari - Visca

Bruno Ferrari-Visca

Beilagen:

- Neufassung der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements
- Einzahlungsschein

**A E N D E R U N G**  
gemäss Beschluss vom  
1.11.01

EIDG. DEPARTEMENT DES INNEN  
Der stellvertretende Generalsekretär  
**B. Ferrari-Visca**  
Bruno Ferrari-Visca

30692

**JACOBS**  
FOUNDATION

## STIFTUNGSURKUNDE

### I. NAME, DAUER UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen

#### "JACOBS STIFTUNG"

besteht mit Sitz in Zürich eine Stiftung mit unbeschränkter Dauer.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort im Inland verlegen.

### II. ZWECK

#### Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Menschen in einer vom gesellschaftlichen Wandel geprägten Welt.

Im Vordergrund steht die möglichst frühzeitige Erforschung und Bekämpfung negativer Einflüsse, die einer gedeihlichen Entwicklung von jungen Menschen hinderlich sein können.

Die Stiftung wird zur Erreichung ihres Zweckes auf nationaler und internationaler Ebene Forschungsaufträge erteilen, Schulungs- und Trainingsprogramme und entsprechende Forschungsprojekte unterstützen, nationale und internationale Kongresse organisieren und finanzieren sowie alle weiteren Tätigkeiten unterstützen, welche die positive menschliche Entwicklung zum Ziel haben. Im übrigen wird sie in erster Linie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in der Schweiz unterstützen, deren Tätigkeit geeignet ist, den Stiftungszweck zu fördern oder allenfalls in der Schweiz eigene Aktivitäten entwickeln. Der Stiftung angegliedert ist das Johann Jacobs Museum zur Kulturgeschichte des Kaffees. Es trägt zur Kommunizierung von Stiftungsaktivitäten bei, indem es die Bedeutung des Kaffees als Kommunikationsmittel aller sozialen Schichten darstellt.

Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen ihres Zweckes weitere Stiftungen im In- und Ausland zu errichten.

### III. STIFTUNGSKAPITAL

#### Art. 3

Der Stiftung werden

21'500 Namensaktien der

Jacobs Suchard AG, Zürich. à Fr. 1'390.-- = Fr. 29'885'000.--

und ein Barbetrag von Fr. 115'000.--

insgesamt also Fr. 30'000'000.--

als Stiftungskapital gewidmet.

#### Art. 4

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks sollen grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden. Der Stiftungsrat ist berechtigt, auch Zuwendungen zu Lasten des Vermögens vorzunehmen.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

#### 1. Der Stiftungsrat

#### Art. 6

Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen.

Dabei sollte mindestens ein Mitglied aus der Familie von Klaus J. Jacobs oder von seinen sechs leiblichen Nachkommen oder deren Familienstämmen stammen.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Die Ergänzungswahl oder Bestätigung der Wiederwahl bedarf der Zustimmung des Jacobs Familienrats.

Aus der Mitte wählt der Stiftungsrat den Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, wobei die Wahl der Zustimmung des Jacobs Familienrats bedarf.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Präsident des Stiftungsrates werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Erreichen des 70. Lebensjahres muss das betreffende Mitglied des Stiftungsrates auf die darauffolgende Sitzung des Stiftungsrates zurücktreten und kann nicht wiedergewählt werden.

#### **Art. 7**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bezeichnet einen Delegierten sowie allfällige weitere Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen und legt die Art der Zeichnung fest.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation der Stiftung und der Geschäftsführung oder für die Grundsätze seiner Tätigkeit ein Reglement erlassen, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Stiftungsrat kann auch einen wissenschaftlichen Beirat und ein Sekretariat bestellen sowie ein Verwaltungsreglement erlassen.

#### **Art. 8**

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn ein Stiftungsratsmitglied dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

#### **Art. 9**

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Den Mitgliedern des Stiftungsrates steht ein Informations- und Akteneinsichtsrecht zu

#### **Art. 10**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

#### Art. 11

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und durch den Protokollführer, welcher nicht dem Stiftungsrat anzuhören braucht, zu unterzeichnen ist.

## 2. Kontrollstelle

#### Art. 12

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr zwei Revisoren als Kontrollstelle, welchen die Überprüfung der Jahresrechnung der Stiftung obliegt. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

#### Art. 13

Ein nach Auflösung der Stiftung verbleibendes Restvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde bezeichnet die Gründerin den ersten Stiftungsrat wie folgt:

Herrn Klaus J. Jacobs, von und in Küsnacht/ZH, Präsident

Herrn Dr. Laszlo Nagy, von und in Genf, Mitglied

Herrn Prof. Dr. Paul B. Baltes, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (BRD), Mitglied.

Als Kontrollstelle für das 1. Geschäftsjahr wird die Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich, gewählt.

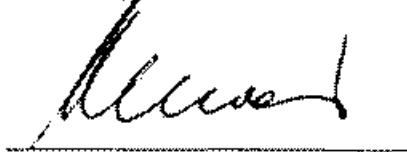
Diese Gesellschaft hat sich mit Brief vom 22. Dezember 1988 bereit erklärt, das Mandat anzunehmen.

**Art. 14**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen. Der Beschluss des Stiftungsrats betreffend Änderung der Urkunde bedarf der Genehmigung des Jacobs Familienrats.

Fassung vom 23. Dezember 1988/16. Mai 1989/17. August 1990/30. Okt. 1996/18. Juni 1998/2. Dezember 1998.

Marbach, 26. Oktober 2001



Klaus J. Jacobs

Marbach, 26. Oktober 2001



Prof. Dr. Heinrich Ursprung

# ORGANISATIONSGEGLENT JACOBS STIFTUNG

## *Präambel*

Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln von Klaus J. Jacobs gegründet. Er beabsichtigt damit sicherzustellen, dass günstige Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Menschen in einer vom gesellschaftlichen Wandel geprägten Welt geschaffen werden.

## *Art. 1 Stiftungsrat*

Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

- Klaus J. Jacobs, Präsident
- Prof. Dr. Heinrich Ursprung, Stellv. Präsident
- Prof. Dr. Paul Baltes, Mitglied
- Prof. Marta Tienda, Mitglied
- Prof. Dr. Sir Michael Rutter, Mitglied
- Flavio Cotti, Mitglied
- Dr. Johann Christian Jacobs, Mitglied

Mindestens ein Mitglied sollte aus der Familie von Klaus J. Jacobs bzw. seinen sechs leiblichen Nachkommen oder deren Familien stammen und im Stiftungsrat vertreten sein.

Der Stiftungsrat organisiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Zur Gültigkeit einer Ergänzungswahl bedarf es der Zustimmung des Jacobs Familienrats. Ferner bedarf die Bestätigung der Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern der Zustimmung des Jacobs Familienrats.

Aus seiner Mitte wählt der Stiftungsrat einen Präsidenten, wobei für diese Wahl die Zustimmung des Jacobs Familienrats erforderlich ist.

Der Präsident des Stiftungsrates darf jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Verwaltungsratspräsidenten der KJ Jacobs AG besetzen.

Die Abwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist jederzeit möglich. Die Abwahl bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Stiftungsräte, wobei das betroffene Mitglied nicht mitstimmen darf. Zu deren Gültigkeit bedarf die Abwahl ferner der Zustimmung des Jacobs Familienrats.

Betrifft die Abwahl ein Mitglied der Familie von Klaus J. Jacobs oder dessen Nachkommen bzw. Familienstämmen, so ist die Abwahl nur zulässig, wenn das ausscheidende Mitglied durch ein neues Mitglied aus der Familie von Klaus J. Jacobs oder dem entsprechenden Familienstamm ersetzt wird.

#### *Art. 2 Amtsdauer*

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Präsident des Stiftungsrates werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Erreichen des 70. Lebensjahres muss das betreffende Mitglied des Stiftungsrates auf die darauffolgende Sitzung des Stiftungsrates zurücktreten und kann nicht wiedergewählt werden.

Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abwahl oder Tod.

#### *Art. 3 Kompetenzen*

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und Projekten kann der Stiftungsrat einen oder mehrere Ausschüsse oder Beiräte bestellen, in denen ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates Einsitz haben. Das Pflichtenheft dieser Ausschüsse oder Beiräte wird im Einzelfall vom Stiftungsrat festgelegt. Es regelt die Kompetenzen und die Berichterstattung.

#### *Art. 4 Vertretung*

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

*Art. 5 Vorsitz*

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

*Art. 6 Sitzungen*

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

*Art. 7 Einladung*

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

*Art. 8 Beschlussfähigkeit*

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit.

*Art. 9 Besondere Geschäfte*

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Änderung dieses Organisationsreglements;
- b) Änderung der Stiftungsurkunde; die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 14. derselben;
- c) Veräusserung oder Belastung der Aktien und/oder Partizipationsscheine der KJ Jacobs AG;
- d) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens.

- e) Zustimmung zum Beschluss des Jacobs Familienrats betreffend Abänderung der Zuweisung des Vereinsvermögens nach dessen Liquidation, soweit dieses nicht der Stiftung zufällt.

*Art. 10 Ausstandspflicht*

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes mitwirken, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

*Art. 11 Zirkularbeschlüsse*

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

*Art. 12 Protokoll*

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

*Art. 13 Geschäftsjahr*

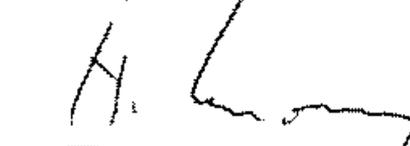
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember desselben Jahres.

Marbach, 26. Oktober 2001



Klaus J. Jacobs

Marbach, 26. Oktober 2001



Prof. Dr. Heinrich Ursprung